ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Informationsblatt zum Übertritt in das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Rechtsgrundlage: § 260 Z 2 iVm § 14 ÄrzteG 1998

Inhalt

Rechtsgrundlage: § 260 Z 2 iVm § 14 ÄrzteG 1998 1
I. Allgemeines 1
II. berücksichtigungswürdige Ausbildungszeiten 2
III. erforderliche Unterlagen 3
IV. Weitere Informationen 4
a. Verfahrensablauf 4
b. Informationen nach erfolgtem Übertritt 4

I. Allgemeines

Der Beginn der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist gemäß § 256 ÄrzteG 1998 ab dem 1. Juni 2026 möglich.

Personen, die bis längstens 31. Mai 2026 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen worden sind, berechtigt sind, diese begonnene Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen oder durch einen Übertritt ab dem 1. Juni 2026 in die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin abzuschließen (vgl. § 260 ÄrzteG 1998).

Das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin umfasst gemäß Anlage 1 ÄAO 2015 eine Ausbildung wie folgt:

- 6* Monate Basisausbildung

** Mit der Novelle des ÄrzteG 1998 (BGBl I Nr. 65/2026) wurde eine Verkürzung der Basisausbildung ab 1. August 2026 von neun auf sechs Monate beschlossen.*

- 33 Monate Sonderfach-Grundausbildung, davon:
  - Allgemeinmedizin und Familienmedizin (6 Monate)
  - Innere Medizin (6 Monate)
  - Kinder- und Jugendheilkunde (3 Monate)
  - Orthopädie und Traumatologie (3 Monate)
  - Neurologie (3 Monate)
  - Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (3 Monate)
  - drei Wählfächer in der Dauer von je 3 Monaten aus (bis 31. Mai 2030):
    - Anästhesiologie und Intensivmedizin
    - Augenheilkunde und Optometrie
    - Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
    - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
    - Urologie
    - Radiologie
    - Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
    - Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
    - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde*
    - Haut- und Geschlechtskrankheiten*

** bis 31. Mai 2030 Wahlfächer / ab 1. Juni 2030 verpflichtend zu absolvieren*

- 6 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung

Gemäß § 257 ÄrzteG 1998 ist, abhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Basisausbildung, die Sonderfach-Schwerpunktausbildung in folgender Dauer zu absolvieren:

- sechs Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027,
- neun Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2027 bis zum 31. Mai 2028,
- zwölf Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2028 bis zum 31. Mai 2029,
- 15 Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2029 bis zum 31. Mai 2030.

Im Falle eines Übertritts in die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin richtet sich die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung unter Berücksichtigung der oben angeführten Stichtage nach dem Datum der Antragstellung. Maßgeblich ist das Einlangen des Antrages in der Österreichischen Ärztekammer.

Zum vertieften Kompetenzerwerb sind in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung gesonderte Ausbildungseinheiten durch

1. die Teilnahme an Balint-Gruppen im Umfang von zumindest 30 Stunden (davon maximal 20 Stunden während der Sonderfach-Grundausbildung) und

2. Tätigkeit in Krankenanstalten in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr oder die Teilnahme an qualitätsgesicherten Kursen im Ausmaß von zumindest 80 Stunden (davon maximal 40 Stunden während der Sonderfach-Grundausbildung) zumindest in einem der folgenden Bereiche:
   - Suchttherapie
   - Geriatrie
   - Palliativmedizin
   - Psychosomatik
   - Schmerztherapie
   - Notfallmedizin
   - Prävention
   - Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz, Public Health
   - Arbeits- und Umweltmedizin
   - Gendermedizin
   - Sonografie

   zu absolvieren.

II. berücksichtigungswürdige Ausbildungszeiten

Im Verfahren gemäß § 260 Z 2 iVm § 14 ÄrzteG 1998 können folgende Ausbildungszeiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit berücksichtigt werden:

- **6 Monate Basisausbildung**

<u>Variante 1</u> (abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines anderen Sonderfaches):

- gemäß § 36 ÄAO 2015 entfällt die 6-monatige Basisausbildung bei Absolvierung einer weiteren Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches automatisch

<u>Variante 2</u> (keine abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines anderen Sonderfaches):

- Ausbildungszeiten, die auf einer Ausbildungsstelle für die Basisausbildung gemäß ÄAO 2015 absolviert wurden

- **33 Monate Sonderfach-Grundausbildung**

→ im jeweiligen Fachgebiet bzw Wahlfach auf einer Ausbildungsstelle für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 absolvierte Ausbildungszeiten

→ im jeweiligen Fachgebiet bzw Wahlfach auf einer Ausbildungsstelle für die Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung gemäß ÄAO 2015 absolvierte Ausbildungszeiten

Hinweis: Das Fachgebiet Allgemeinmedizin und Familienmedizin in der Sonderfach-Grundausbildung ist in anerkannten Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien oder einer Zentralen Ambulanten Erstversorgung (ZAE) zu absolvieren.

- **6 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung**

→ im Fachgebiet Allgemeinmedizin im Rahmen einer Lehrpraxis, Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium absolvierte Ausbildungszeiten gemäß ÄAO 2015

Hinweis: Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist in anerkannten Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien zu absolvieren.

Die konkrete Anrechenbarkeit der beantragten Ausbildungszeiten wird allerdings stets individuell anhand der vorgelegten Ausbildungsnachweise und unter Beiziehung einer fachlichen Gutachterin/eines fachlichen Gutachters geprüft.

III. erforderliche Unterlagen

Folgende allgemeine Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Antragsformular gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 inkl. Identitätsnachweis (z.B. Pass, Führerschein) (siehe Quicklinks)

Hinweis: Im bereitgestellten Antragsformular ist im Format von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr genau anzugeben, welche Ausbildungszeiten inklusive des jeweils beantragten Ausmaßes in Monaten auf welchen Ausbildungsabschnitt (Basisausbildung, Fachgebiet bzw Wahlfach der Sonderfach-Grundausbildung und/oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung) des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin angerechnet werden sollen.

Ein Zeitraum kann dabei nicht mehrfach für die Anrechnung verwendet werden (d.h. Ausbildungszeiten, die für einen Ausbildungsabschnitt verwenden wurden, können nicht doppelt angerechnet werden).

- Rasterzeugnisse der bisherigen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin
  - falls noch keine abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines anderen Sonderfaches vorliegt: Rasterzeugnis für die Basisausbildung gemäß ÄAO 2015
  - Rasterzeugnisse für das Fachgebiet/Wahlfach in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 oder
  - Rasterzeugnisse für die Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines anderen Sonderfaches gemäß ÄAO 2015

- Nachweise über gesonderte Ausbildungseinheiten zum vertieften Kompetenzerwerb (Teilnahmebestätigungen Balint-Gruppen und absolvierter Kurse, ÖÄK-Diplom oder Formblatt*
  * *Formblatt ist zu verwenden, wenn keine anderweitigen Bestätigungen vorliegen*

- Selbstevaluierungsbögen für das jeweilige Fachgebiet/Wahlfach (siehe Quicklinks)

- Bescheide über die Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG 1998 (optional)

Zum Nachweis der im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin vorgeschriebenen gesonderten Ausbildungseinheiten (siehe oben) sind entsprechende Teilnahmebestätigungen mit detaillierten Angaben (Bezeichnung/Titel, Kursanbieter, Leiterin/Leiter, Datum, Ort, Umfang in Ausbildungseinheiten oder Stunden) oder ÖÄK-Fortbildungsdiplome vorzulegen.

IV. Weitere Informationen

a. Verfahrensablauf

Anträge zum Übertritt in die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin gemäß § 260 Z 2 iVm § 14 ÄrzteG 1998 werden unter der Vorlage der entsprechenden Unterlagen von der Österreichischen Ärztekammer auf Gleichwertigkeit geprüft.

Fehlen wesentliche Nachweise, die für die Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, wird die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich darüber informiert.

Die fachliche Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch medizinisch-fachliche Gutachterinnen und Gutachter, die die von der Antragstellerin/vom Antragssteller beantragten Ausbildungszeiten und -inhalte mit jenen des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin vergleicht.

Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung und die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin wird von der Österreichischen Ärztekammer die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich per Post informiert.

Die Verfahrensdauer beträgt bis zu vier Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen.

b. Informationen nach erfolgtem Übertritt

Wurde im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass noch weitere Ausbildungszeiten und/oder Ausbildungsinhalte im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu absolvieren sind, sind diese auf einer **entsprechenden Ausbildungsstelle* gemäß ÄAO 2015** zu absolvieren und mittels Rasterzeugnis im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin nachzuweisen.

** Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 261 ÄrzteG 1998 werden nicht unmittelbar nach Beginn der Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM ab 1. Juni 2026 in der Ausbildungsstellenverwaltung (ASV) anerkannte Ausbildungsstellen für die Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zur Verfügung stehen. Bis dahin ist bei den Meldungen von Turnusärztinnen/Turnusärzten in allgemeinmedizinischer Ausbildung Folgendes zu beachten:*

Absolviert eine Turnusärztin/ein Turnusarzt nach 1. Juni 2026 die „neue" Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung, ist diese Person, bis zum Vorhandensein „neuer Ausbildungsstellen", auf einer Ausbildungsstelle für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 zu melden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit

ist es erforderlich, dass in der Sprechblase in der ASV vermerkt wird, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM und nicht die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert.

Sobald Ausbildungsstellen im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zur Verfügung stehen, können Turnusärztinnen/Turnusärzte auf diesen Stellen in der ASV gemeldet werden.

Zur Erlangung der Facharztberechtigung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist zudem die **fachärztliche Prüfung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin** gemäß der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die fachärztliche Prüfung (PO 2026) abzulegen. Das Ablegen der Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin ist nicht ausreichend.